

# STATUTEN



**GEGRÜNDET**  
**1911**

## **Erklärung**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## **Abkürzungen**

Art.	Artikel
AV	Abgeordnetenversammlung
bzw.	beziehungsweise
DV	Delegiertenversammlung
ESV	Eidgenössischer Schwingerverband
GV	Generalversammlung
HKESV	Schwingerhilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbandes
NOSV	Nordostschweizer Schwingerverband
Resp.	Respektive
usw.	und so weiter
ZGB	Zivilgesetzbuch

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Erklärung</b> .....	2
<b>Abkürzungen</b> .....	2
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	3
<b>Art. 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit und Zweck</b> .....	5
1.1 Name .....	5
1.2 Sitz .....	5
1.3 Zugehörigkeit .....	5
1.4 Zweck .....	5
<b>Art. 2 Mitgliedschaft</b> .....	5
2.1 Mitgliederkategorien .....	5
2.2 Nachwuchsmitglieder .....	5
2.3 Aktivmitglieder .....	5
2.4 Passivmitglieder .....	6
2.5 Freimitglieder .....	6
2.6 Ehrenmitglieder .....	6
2.7 Eintritte .....	6
2.8 Austritte .....	6
2.9 Ausschluss .....	6
<b>Art. 3 Rechte und Pflichten</b> .....	7
3.1 Statuten .....	7
3.2 Stimm- und Wahlrecht .....	7
3.3 Besuchspflicht .....	7
3.4 Beitragspflicht .....	7
3.5 Versicherungspflicht .....	7
3.6 Verbandsinteressen .....	7
<b>Art. 4 Organisation</b> .....	7
4.1 Organe .....	7
<b>Art. 5 Generalversammlung</b> .....	8
5.1 Generalversammlung .....	8
5.2 Einladung .....	9
5.3 Anträge .....	9
5.4 Teilnahme .....	9
5.5 Ausserordentliche GV .....	9
5.6 Wahl- und Stimmverfahren .....	9
5.7 Abstimmungen und Wahlen .....	9
5.8 Schwingerhöck .....	9
<b>Art. 6 Vorstand</b> .....	10

6.1 Zusammensetzung .....	10
6.2 Aufgaben .....	10
6.3 Beschlussfähigkeit.....	10
6.4 Besondere Befugnisse .....	11
6.5 Zeichnungsberechtigung .....	11
6.6 Revisoren .....	11
6.7 Spezialkommissionen.....	11
6.8 Rücktritt Vorstandsmitglied.....	11
6.9 Geschenke .....	11
6.10 Archiv.....	11
<b>Art. 7 Finanzen .....</b>	<b>11</b>
7.1 Rechnungsjahr .....	11
7.2 Einnahmen .....	12
7.3 Ausgaben .....	12
7.4 Vorstandskredit.....	12
7.5 Mitgliederbeitrag .....	12
7.6 Haftung .....	12
<b>Art. 8 Verschiedenes.....</b>	<b>12</b>
8.1 Schwingenlässe.....	12
8.2 Offizielles Organ .....	12
<b>Art. 9 Schlussbestimmungen.....</b>	<b>13</b>
9.1 Auflösung.....	13
9.2 Übergang.....	13
9.3 Revision der Statuten .....	13
9.4 Streitfälle.....	13
9.5 Inkrafttreten .....	13

## **Art. 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit und Zweck**

- 1.1 Name Der Schaffhauser Kantonale Schwingerverband ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Sitz Rechtsdomizil des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.
- 1.3 Zugehörigkeit Der Schaffhauser Kantonale Schwingerverband ist Mitglied des Nordostschweizerischen Schwingerverbandes (NOSV), welcher seinerseits dem Eidgenössischen Schwingerverband (ESV) angehört. Der Schaffhauser Kantonale Schwingerverband unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.
- 1.4 Zweck Ziel des Verbandes sind die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingens. Er verbindet damit die Erhaltung der nationalen volkstümlichen Bräuche und Spiele. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## **Art. 2 Mitgliedschaft**

- 2.1 Mitgliederkategorien Der Schaffhauser Kantonale Schwingerverband besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- Nachwuchsmitglieder
  - Aktivmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Freimitglieder
  - Ehrenmitglieder
- 2.2 Nachwuchsmitglieder Als Nachwuchsmitglied kann aufgenommen werden, wer das 6. Altersjahr erreicht hat. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Nachwuchsschwinger oder deren Erziehungsberechtigte haben kein Stimmrecht. Die Nachwuchsschwinger sind bei der Eidgenössischen Schwingerhilfskasse zu versichern, die Kosten tragen die Erziehungsberechtigten.
- 2.3 Aktivmitglieder Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Aktivmitglieder verfügen über Stimmrecht. Die Aktivschwinger sind bei der Eidgenössischen Schwingerhilfskasse zu versichern, die Kosten trägt bis zum 20. Lebensjahr der Verband, anschliessend das Mitglied selber. Als Aktivmitglieder gelten auch durch die GV gewählte Funktionäre des Verbandes.

- 2.4 Passivmitglieder
- Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat und sich für die Sache des Schwingens oder für den Schaffhauser Kantonalen Schwingerverband im Speziellen interessiert und jährlich einen von der GV festgesetzten finanziellen Beitrag leistet. Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand, welcher darüber an der nächsten GV informiert. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 2.5 Freimitglieder
- Zu Freimitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes zuhanden der GV ernannt werden:
- a) Aktivmitglieder mit 15-jähriger aktiver Tätigkeit im Verband.
  - b) Passivmitglieder mit 25-jähriger Mitgliedschaft im Verband.
  - c) Mitglieder, welche sich um den Verband oder die Schwingsache verdient gemacht haben.
- Freimitglieder besitzen Stimmrecht und sind beitragsfrei.
- 2.6 Ehrenmitglieder
- Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können auf Vorschlag des Vorstandes zuhanden der GV ernannt werden:
- Mitglieder, welche sich für den Verband oder für die Schwingsache hervorragend verdient gemacht haben.
- Sie besitzen Stimmrecht und sind beitragsfrei.
- 2.7 Eintritte
- Der Eintritt in den Schaffhauser Kantonalen Schwingerverband kann jederzeit erfolgen.
- 2.8 Austritte
- Der Austritt (oder Übertritt zum Passivmitglied) kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Verbandsjahr voll zu bezahlen.
- 2.9 Ausschluss
- Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht erfüllen, die Statuten und Reglemente verletzen oder die Verbandsinteressen schädigen, können jederzeit vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. Gegen diese Massnahme kann soweit sie vom Vorstand verhängt worden ist, innert 60 Tage nach Erhalt der schriftlichen Verfügung an den Vorstandsvorstand zuhanden der GV des Kantonalen Verbandes, soweit sie von der GV verhängt worden ist, an den NOSV-Vorstand zuhanden der DV NOSV rekuriert werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Rekursinstanz entscheidet endgültig.

## **Art. 3 Rechte und Pflichten**

- 3.1 Statuten Jedes Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der Verbandsstatuten.
- 3.2 Stimm- und Wahlrecht Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar.
- Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind jedoch in Kommissionen und den Vorstand wählbar.
- Nachwuchsmitglieder (bzw. deren Erziehungsberechtigte) haben kein Stimm- und Wahlrecht, sie sind nicht in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar.
- 3.3 Besuchspflicht Die Nachwuchs- und Aktivmitglieder sowie die aktiven Frei- und Ehrenmitglieder haben die Trainings, Versammlungen und andere von der GV beschlossene, im Jahresprogramm aufgeführte Anlässe nach Möglichkeit zu besuchen.
- 3.4 Beitragspflicht Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verband und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Verbandsjahres.
- 3.5 Versicherungspflicht Die Nachwuchs- und Aktivmitglieder sind gemäss Reglement bei der Eidgenössischen Schwingerhilfskasse zu versichern. Die Prämien richten sich nach den Vorschriften der HKESV.
- 3.6 Verbandsinteressen Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Schaffhauser Kantonalen Schwingerverbandes zu wahren und Beschlüsse zu respektieren, sowie sich den Anordnungen der Verbandsleitung zu unterziehen.

## **Art. 4 Organisation**

- 4.1 Organe Die Organe des Schaffhauser Kantonalen Schwingerverbandes sind:
- a) Generalversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Schwingerhöck
  - d) Revisoren
  - e) Kommissionen

## Art. 5 Generalversammlung

### 5.1 Generalversammlung

Das oberste Organ des Schaffhauser Kantonalen Schwingerverbandes ist die Generalversammlung. Sie findet alljährlich statt und ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht
  - a) des Präsidenten
  - b) des Technischen Leiters Aktive
  - c) des Technischen Leiters Nachwuchs
5. Kenntnisnahme der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
6. Mutationen
7. Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) des Technischen Leiters Aktive
  - c) des Technischen Leiters Nachwuchs
  - d) des übrigen Vorstandes
  - e) des Leiterteams Aktive und Nachwuchs
  - f) der Revisoren
  - g) der Delegierten für die NOSV-DV
  - h) der Delegierten für die ESV-AV, zuhanden der NOSV-DV
  - i) der Einteilungspräsidenten und der Funktionäre für die kantonalen Anlässe
  - j) der Kampfrichter für das NOS-Schwingfest, zuhanden der NOSV-DV
  - k) der Festorte für die kantonalen Anlässe
8. Genehmigung des Jahresprogramms
9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
10. Budget
11. Ehrungen
12. Anträge
13. Verschiedenes

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den:

- Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder
- Rechnungsrevisoren
- Nachwuchsmitglieder (ohne Stimmrecht)
- Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)
- Gäste (ohne Stimmrecht)

5.2 Einladung	Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.
5.3 Anträge	Anträge müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.
5.4 Teilnahme	Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium zu richten.
5.5 Ausserordentliche GV	Die Einberufung einer ausserordentlichen Verbandsversammlung kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden schriftlich verlangt werden.
5.6 Wahl- und Stimmverfahren	Über die Verbandsgeschäfte und Wahlen wird grundsätzlich in offener Abstimmung entschieden. Geheime Abstimmungen oder Wahlen können von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten oder vom Vorstand verlangt werden.
5.7 Abstimmungen und Wahlen	Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Für folgende Fälle ist eine 2/3-Mehrheit notwendig: Statutenrevisionen
5.8 Schwingerhöck	Der Schwingerhöck wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Er behandelt Themen aus dem sportlichen Bereich. Er ist obligatorisch für alle aktiven Schwinger (bzw. deren Erziehungsberechtigte) und Leiter. Freiwillig ist die Teilnahme für alle weiteren Funktionäre. Die Leitung unterliegt dem Technischen Leiter Aktive oder dem Technischen Leiter Nachwuchs. Der Schwingerhöck beim Nachwuchs hat nur informellen Charakter, es können keine abschliessenden Entscheidungen getroffen werden.

## **Art. 6 Vorstand**

### 6.1 Zusammensetzung

Der von der GV zu wählende Vorstand amtiert jeweils für ein Jahr und besteht aus:

- Präsidium
- Sekretariat
- Finanzen
- Technischer Leiter Aktive
- Technischer Leiter Nachwuchs
- Materialverwalter / Fähnrich
- Presseverantwortlicher

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden, sollte aber nach Möglichkeit eine ungerade Anzahl Personen aufweisen.

Der Vorstand konstituiert sich selber und legt innerhalb des Vorstandes den Vizepräsidenten fest. Dieser übernimmt bei Ausfall des Präsidenten die Aufgaben sinngemäss.

### 6.2 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertritt den Schaffhauser Kantonalen Schwingerverband nach Aussen
- Lädt zur jährlichen GV ein und leitet diese
- Führt die an der GV gefassten Beschlüsse aus
- Überwacht die Einhaltung der Statuten
- Verwaltet die Finanzen
- Überwacht das Budget

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in Stellenbeschrieben ausführlich festgehalten.

### 6.3 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über Beschlüsse muss schriftlich Protokoll geführt werden.

6.4 Besondere Befugnisse	Dringende, in die Kompetenz der Verbandsversammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Verbandsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
6.5 Zeichnungsberechtigung	Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.
6.6 Revisoren	Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung, Festabrechnungen und Spezialfonds zu prüfen sowie der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen. Sie sind nicht Mitglied des Vorstandes.
6.7 Spezialkommissionen	Zur Erfüllung spezieller Verbandsangelegenheiten können von der GV oder vom Vorstand Kommissionen gewählt/eingesetzt werden. Diese sind verpflichtet den Vorstand und die GV über ihre Tätigkeiten zu informieren.
6.8 Rücktritt Vorstandsmitglied	Tritt ein Vorstandsmitglied in Ausnahmefällen unter dem Jahr zurück, so ist der Vorstand befugt, ein Verbandsmitglied für das verwaiste Amt zu bestimmen. Die Wahl muss an der nächsten Verbandsversammlung erfolgen.
6.9 Geschenke	Der Vorstand ist berechtigt, an der GV Leiter- und Vorstandstätigkeiten, fleissige Mitglieder oder sonstige besondere Verdienste mit Geschenken zu verdanken (gemäss Finanz- und Entschädigungsreglement).
6.10 Archiv	Relevante Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw. des Schaffhauser Kantonalen Schwingerverbandes, sind im Archiv aufzubewahren.

## **Art. 7 Finanzen**

7.1 Rechnungsjahr	Das Rechnungsjahr fällt mit dem Verbandsjahr zusammen.
-------------------	--

- 7.2 Einnahmen Die Einnahmen des Schaffhauser Kantonalen Schwingerverbandes bestehen im Wesentlichen aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - J+S-Beiträge
  - Freiwilligen Spenden und Schenkungen
  - Erlösen aus Veranstaltungen und Schwinganlässen
  - Zinsen des Verbandsvermögens
- 7.3 Ausgaben Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:
- Verbandsabgaben und Versicherungsprämien
  - Anschaffung von Trainingsgeräten
  - Leiter- und Vorstandsentschädigungen
  - Startgelder (Wettkämpfe)
  - Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche
  - Spesen, Verwaltungskosten
  - Weitere von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben
- 7.4 Vorstandskredit Der Vorstand hat einen jährlichen, von der GV festgesetzten Kredit zur freien Verfügung.
- 7.5 Mitgliederbeitrag Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Die Höhe der Beiträge wird durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:
- Ehrenmitglieder
  - Freimitglieder
  - Vorstandsmitglieder
  - Leiterteam Aktive und Nachwuchs
  - Übrige gewählte Funktionäre
- 7.6 Haftung Für die Verbindlichkeiten des Schaffhauser Kantonalen Schwingerverbandes haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

## **Art. 8 Verschiedenes**

- 8.1 Schwinganlässe In der Regel soll alljährlich ein Kantonales Schwingfest abgehalten werden. Ehrenmitglieder und Ehrengäste des Verbandes haben zu den Verbandsanlässen freien Eintritt. Über weitere Vergünstigungen entscheidet der Vorstand, sofern sie nicht im Pflichtenheft der Anlässe umschrieben sind.
- 8.2 Offizielles Organ Die Homepage ist das offizielle Organ des Schaffhauser Kantonalen Schwingerverbandes.

## **Art. 9 Schlussbestimmungen**

- 9.1 Auflösung Für die Auflösung des Schaffhauser Kantonalen Schwingerverbandes ist die Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten nötig. Der Verband kann jedoch nicht aufgelöst werden, solange sich zehn Mitglieder für den Weiterbestand des Verbandes erklären.
- 9.2 Übergang Im Falle einer Auflösung übernimmt der Nordostschweizer Schwingerverband die Verwaltung der Finanzen und sämtlicher Unterlagen bis zur Wiederaufnahme der Verbandstätigkeit.
- 9.3 Revision der Statuten Änderungen der Statuten oder einzelner Artikel müssen durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9.4 Streitfälle Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des NOSV und ESV sowie die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60 und folgende).
- 9.5 Inkrafttreten Diese Statuten sind an der GV vom 15.11.2020 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die DV des Nordostschweizerischen Schwingerverbandes in Kraft.

### **Schaffhauser Kantonaler Schwingerverband**

Markus Hallauer  
Präsident

Adrian Bühler  
Vizepräsident

### **Nordostschweizer Schwingerverband**

Diese Statuten wurden vom Nordostschweizer Schwingerverband am 17.01.2001 genehmigt.

Rolf Lussi  
Präsident

Roland Ochsner  
Aktuar